

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7.

Düsseldorf, Freitag, den 12. Februar 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Nr. 29.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Baiern am 9. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigte, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst: Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, Ritter des Königlich-Schwedischen Nordstern-Ordens erster Klasse, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Könige

Uebereinkunft
mit dem Könige
reiche Baiern wegen
Uebernahme
der Bagabunden,
I. 1254.

lich: Dänischen Dannebrog: Ordens, Ritter des Kaiserlich: Russischen St. Blabim: Ordens dritter Klasse, Ritter des Spanischen Ordens Carl des III., Ludwig von Jordan;

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst: Ihren Kammerer, General: Licutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich: Preussischen Hofe, Kommenthur des Johanniter: Ordens, Großkreuz des Baierschen Civil: Verdienst: Ordens, Ritter des Militär: Max: Joseph: Ordens, Großkreuz des Kaiserlich: Russischen St. Annen: Ordens, Offizier des Königlich: Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen Joseph von Rechberg: Rothenlöwen,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf, nach Auswechslung ihrer respectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen Kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uekernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten

sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung, oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einen andern Staat zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdienner, Handwerksgefallen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge

und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschiedt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Bagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Bagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transport in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Bagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königl. Preussischer Seits Saarbrück und Kreuznach, Königl. Baierscher Seits Blieskastel und Alfzen, zu Uebernahmssorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile, der Transport von Bagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischen liegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht in der Regel mittelst des Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den

Bagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Lauspasses, in welchem ihnen die zu besorgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Bagantenschube, sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation, in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig v. Jordan. (L. S.) Joseph Graf v. Rechberg.
Kenntniß genommen, und sie in allen ihren Punkten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Uebereinkunft genehmiget und ratifiziret haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren; Wir geben Unser Königlich Wort, für Uns und Unsere Nachfolger, diese Uebereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Nr. 30.

Den Handels- u.
Transitoverkehr
mit Rußland be-
treffend.
N. 1550.

Durch drei verschiedene Kaiserlich-Russische Ukasen vom 14ten August 1818
alten Styls, ist

1) eine Festsetzung über den Transitohandel von der europäischen
Gränze nach Odessa und umgekehrt erfolgt; —

Derselbe kann von allen ausländischen Kaufleuten, in ihrem eigenen Namen,
und ohne irgend eine Mittelsperson, über die Zoll-Ämter zu Radziwilow,
Ustilubsk, Brest in Litthauen, Grodno, Zurburg, Dubossary, Mo-
gilew am Dniester und Odessa betrieben werden; einige Waaren sind dabei
vom Transitozoll ausgenommen, zugleich ist das Verzeichniß der Straßen für
diesen Transitoverkehr beigelegt.

2) das Zoll-Ämt zu Radziwilow zur Einfuhr für alle zur Einfuhr in
Rußland nach dem Tarif vom Jahre 1816 erlaubte Waaren, die nicht
benannten, — die bisher nur über St. Petersburg und Odessa
einkommen durften, — nicht ausgenommen, eröffnet, und

3) die Gussantische Zollpostirung für verschiedene Waaren zu den Zoll-
sätzen des gedachten Tarifs freigegeben worden.

Diejenigen Mitglieder des Handelsstandes, welche eine nähere Kenntniß die-
ser Verordnungen wünschen, können vollständige Exemplare derselben in einer
offiziellen deutschen Uebersetzung auf den landrätblichen Bureaux zu Düssel-
dorf, Lenney, Solingen und Krefeld zur Einsicht erhalten.

Düsseldorf, den 3. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 31.

Die Aufstellung
der Liquidatio-
nen in pr. Cou-
rant betr.
N. 1496.

Es werden uns noch fortwährend Liquidationen nach Bergischem kursmäßi-
gen Gelde vorgelegt, deren Reduction auf Preussisch Courant erfolgen muß, weil
die Staatskassen nur nach letzterm Rechnung führen.

Um daher de-artige Reductionen zu vermeiden, fordern wir alle Verheiligte
auf, die uns vorzulegenden Liquidationen nach Berliner Courant anzufertigen,
indem sonst die Zurückgabe zur Umänderung erfolgen wird.

Düsseldorf, den 31. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 32.

Die Uebungen der
Landwehr betr.
N. 1238.

Bei mehreren Gelegenheiten ist die Erfahrung gemacht worden, daß die
Landwehrmänner zur Zeit der Uebungen auf Reisen sind, und dadurch den
Uebungen nicht beiwohnen können.

Hierdurch entsteht nicht allein für die anwesenden Wehrmänner ein unger-

büßlicher Druck, sondern die abwesenden können auch nicht zweckmäßig ausgebildet werden.

Wir finden uns daher zu der Bemerkung veranlaßt, daß kein Wehrmann während zweier Übungsperioden abwesend seyn darf.

Jeder, der sich in der Nothwendigkeit befindet, Reisen zu machen, muß daher seine Einrichtungen so treffen, daß er zur Übungszeit anwesend ist. Wer diesem Rathe keine Folge leistet, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er, behufs seiner militärischen Ausbildung, zur ungewöhnlichen Zeit zum Stamme eingezogen, und dort so lange zurück behalten wird, bis er den erforderlichen Grad der militärischen Ausbildung erlangt hat.

Düsseldorf, den 3. Februar 1819.

Königl. Preuß Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die zum Spruch in zweiter Instanz hiehin eingesandte Acten haben ergeben, daß von manchen Untergerichten die Vorladungen in Wechsel- und Executivprozessen ganz in gleicher Art, wie im gewöhnlichen Prozesse, expedirt werden. Da es inzwischen von selbst einleuchtet, daß die besondern Nachtheile, welche in Prozessen dieser Art mit dem Ausbleiben des Verklagten in dem Klagebeantwortungs- und Instructions-Termin verbunden sind, so wie die Bedingung, unter welcher dessen Prorogation nur Statt findet, und die Wirkung eines Contumacial Erkenntnisses dahin, daß dagegen keine Restitution, sondern nur die Appellation Statt finde, imgleichen der Umstand, daß solches, der Einwendung dieses Rechts mittels ohnerachtet, nöthigenfalls sofort vollstreckt werden würde, dem Verklagten in der Vorladung bekannt gemacht werden muß, so werden sämtliche Untergerichte unsers Departements hierauf mit der Anweisung aufmerksam gemacht, dem gemäß für die Zukunft die Vorladungen in Wechsel- und Executiv-Prozessen einzurichten, und des Endes dazu besondere Formulare drucken lassen.

Die Vorladungen in Wechsel- und Executivprozessen betr.

Cleve, den 26. Januar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Bei dem Gastwirth Johann Heinrich Stricker zu Kettwig ist in der Nacht vom 28ten auf den 29ten dieses Monats ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und Folgendes gestohlen worden:

Diebstahl zu Kettwig.

- 1) Ein großer zinnerner Suppen-Napf; 2) eine große zinnerne Schüssel;

3) drei kleine zinnerne Schüsseln; 4) sechs zinnerne Teller, gezeichnet $\frac{S}{H}$, und 5) ein kupferner Kuchendeckel.

Indem wir diesen Diebstahl hiemit öffentlich bekannt machen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen Jeden auf, dem von den Thätern dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen, etwas bekannt seyn mögte, solches unverzüglich entweder seiner Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 30. Januar 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Stechbrief von
Georg Wittis
beur.

Der nachstehend signalisirte Georg Wittis, genannt Schnieder, aus Gönne, ist auf seinem Transport von hier nach Arnberg, in der Nähe von Dortmund, seinen Begleitern entsprungen.

Alle betreffende Behörden werden daher ersucht, auf denselben vigiliren, ihn, im Betretungsfall, arretiren und an das Königliche Criminal-Gericht zu Arnberg abliefern zu lassen.

Werden, den 26. Januar. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Der Kolonus Georg Wittis, genannt Schnieder; ist 36 Jahr alt; — 5 Fuß 7 Zoll groß; — gesetzter Statur; — hat braune Haare; — niedrige Stirn; — braune Augenbraunen; — blaue Augen; — große, spitze Nase; — ordinären Mund; — rundes Kinn; — braunen Bart; — ein breites Gesicht; — eine gesunde Gesichtsfarbe, und spricht plattdeutsch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem runden Huth; — rothem Halstuch und blauen tuchenen Weste; — grauen Kamisol; — blau leinenem Kittel; — einer ledernen Hose; — grau tuchenen Kamaschen und Schuhen mit Riemen.